

2784/J XXI.GP
Eingelangt am: 13.07.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Grünwald, Lunacek, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur
betreffend Studienbeitrags - Erstattungsverordnung

Die Bundesregierung hat in der Frage der Befreiung Studierender aus Entwicklungsländern von Studiengebühren einen undurchschaubaren Kurs eingeschlagen. Nachdem zunächst kolportiert wurde, dass Studierende aus Entwicklungsländern generell von der Zahlung der Studiengebühren ausgenommen werden, hieß es später, dass eine allgemeine Ausnahmeverordnung nicht sinnvoll sei. Das wurde von Frau Bundesministerin Gehrer u.a. mit dem Argument begründet, dass durch eine generelle Ausnahmeverordnung Kinder reicher Eltern bevorzugt werden.

Nun liegt der Entwurf einer Verordnung über die Studienbeitrags - Erstattung vor. Als Beilagen 1 und 2 der Verordnung wird die Länderliste der OECD (Development Assistant Committee, DAC) herangezogen. Insbesondere die in Anlage 2 genannten sog. Entwicklungs - bzw. Schwellenländer fallen durch überaus hohe Einkommensunterschiede zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsschichten auf. Dies bedeutet, dass ungerechte soziale Strukturen der Heimatländer zu einer Schlechterstellung Studierender in Österreich führen.

Tatsache ist, dass Studierende aus Entwicklungs - bzw. Schwellenländern, die nicht auf der Liste der ausgenommenen Länder stehen, ab Wintersemester 2001/02 Studiengebühren in der Höhe von ATS 10.000.-- pro Semester bezahlen müssen. Das macht ein Drittel des durchschnittlichen Jahreseinkommens ausländischer Studierender in Österreich aus. Eine zahlenmäßig wichtige Gruppe von Studierenden werden in den Kofinanzierungsprogrammen der katholischen Kirche und des Bundes gefördert. Nach Angaben von Stipendiendauszahlenden Institutionen des Bundes und der Kirchen ist nicht mit einer Erhöhung der Stipendien zu rechnen. Die durchschnittliche Stipendienhöhe beträgt ca. ATS 5.000. - pro Monat. Davon müssen etwa ATS 2.000.- für Unterkunft, ATS 350.- für öffentliche Verkehrsmittel, ATS 250.- für Sozialversicherung und rund ATS 1.800.- für Essen ausgegeben werden. Mit dem verbleibenden Geld lässt sich die Studiengebühr kaum bezahlen.

Es gibt nun nach dem Hochschultaxengesetz sechs Kategorien von Studierenden:

- a) solche, die 0,- bezahlen,
- b) solche, die 5.000,- bezahlen,
- c) solche, die 10.000,- bezahlen,
- d) solche, die 5.000,- bezahlen und denen 5.000,- auf Grund Ihrer Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm wieder erstattet werden,
- e) solche, die 10.000,- bezahlen, und denen, da sie in Österreich die Reifeprüfung abgelegt haben, 5.000,- zurückgezahlt werden,
- f) solche, die 10.000,- bezahlen und die 10.000,- auf Grund Ihrer Staatsbürgerschaft zurückerhalten.

Weiters gibt es vier Kategorien auf Grund der Inländergleichstellung für die Studienzulassung nach dem UniStG:

- a) Personen, die in Österreich die Schule besucht und eine Reifeprüfung abgelegt haben,
- b) Personen mit Zeugnissen österreichischer Auslandschulen, Angehörige von in Österreich seit fünf Jahren Ansässigen, Angehörige von akkreditierten Diplomatinnen und JournalistInnen,
- c) Studienwillige aus EU - Ländern,
- d) andere.

Dies ergibt vierundzwanzig (24!) verschiedene Arten der Einteilung von Studierenden, wobei unklar ist, wie die Zugehörigkeit zu mehr als einer Kategorie zu gewichten ist, z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Status eines Konventionsflüchtlings in einem anderen EU - Land, EU - Staatsbürgerschaft bei Besuch einer Universität in einem Nicht - EU - Land, das ÖsterreicherInnen die Studiengebühren erlässt, usw.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, wenn Studienbeiträge erst einbezahlt werden, dann aber über Antrag wieder an die EinzahlerInnen rück erstattet werden? Wieviele Personen sind an der Administration der Studienbeitragsrstattung beteiligt (Rektorate, Universitätsdirektionen, Studienabteilungen, Bundesrechenzentrum, BMBWK,...)?
2. Warum wurden bereits im Juni Zahlscheine ausgesandt, obwohl in vielen Fällen noch nicht klar ist, ob 0,-, 5.000,- oder 10.000,- öS zu bezahlen sind bzw. ob mit einer Rückzahlung von 5.000,- oder 10.000,- zu rechnen ist, da die Höhen der Ein - bzw. Rückzahlung u.a. von der Staatsbürgerschaft, dem Ort der Reifeprüfung und dem Bezug von Stipendien abhängen?
3. Wem obliegt die Beweislast bei der reziproken Befreiung von Studierenden: den antragstellenden Studierenden oder dem BMBWK, das eine Liste jener Staaten und Universitäten evident hält, die österreichischen StaatsbürgerInnen den Studienbeitrag erlässt?
4. Wenn es sinnvoll ist, Personen, die in Österreich die Reifeprüfung abgelegt haben, 5.000,- zurückzuzahlen (sie somit ÖsterreicherInnen gleichzustellen), warum gilt dies nur für die UMIC - (Upper Middle Income Countries) - Staaten, nicht aber z.B. für jemanden aus Israel oder Zypern (MAD - More Advanced Developing Countries and Territories)?
5. Dass Österreich mit seinem Entwicklungshilfebudget unter vergleichbaren Nationen einen beinahe letztrangigen Platz einnimmt, könnte durch einen großzügigen Erlaß der Studiengebühren für Studierende aus Entwicklungsländern zumindest teilweise kompensiert werden. Weshalb wird

diese Chance einer besseren Reputation Österreichs nicht genutzt und weiterhin eine unverständlich restriktive Haltung eingenommen?

6. Wie soll die vielfach geforderte Internationalisierung der österreichischen Studien - und Forschungslandschaft gewährleistet werden?
7. Sog. Entwicklungs - bzw. Schwellenländer fallen durch überaus hohe Einkommensunterschiede auf. Dies bedeutet, dass ungerechte soziale Strukturen der Heimatländer zu einer undifferenzierten Schlechterstellung in Österreich führen. Die Ermittlung von Durchschnittseinkommen ist daher als valider Indikator der Bedürftigkeit völlig ungeeignet. Warum halten Sie trotzdem am BIP und Durchschnittseinkommen als einzigem, wenngleich ungeeigneten Maßstab fest?
8. Wie hoch berechnen Sie die Höhe der Einnahmensausfälle des Österreichischen Staates bzw. der Universitäten, welch durch eine großzügigere Handhabung und Auslegung bezüglich Studiengebührenbefreiung Studierender aus Entwicklungsländern entstünden?
9. Stehen die erwarteten Einnahmen aus der Bezahlung von Studiengebühren Studierender aus Entwicklungsländern in einem gerechtfertigten Verhältnis zur vergebenen Chance, die Reputation Österreichs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern?
10. Für österreichische Studierende ist es ein Gewinn, wenn sie mit möglichst vielen ausländischen Studierenden in Kontakt stehen können. Warum werden hier die möglichen Chancen zur Erhöhung der Mobilität und interkultureller Kommunikation nicht wahrgenommen?